

Informationen für Ärzte 4/2014

Keine Steuerfreiheit bei Vermietung von Praxisräumen und Praxisinventar

Die Vermietung von Praxisräumen sowie die Verpachtung von Praxisinventar können nach einem Urteil des Finanzgericht Hamburg trotz getrennter Verträge als einheitliche umsatzsteuerpflichtige Leistung gewertet werden.

Es handelte sich nach Ansicht des Finanzgericht Hamburg bei den einzelnen Bestandteilen nicht um Haupt- und Nebenleistung, sondern um etwas wirtschaftlich selbständiges „Drittes“ mit der Folge, dass die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung für die Vermietung von Grundstücken gemäß § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG insgesamt – also auch für den Vertragsbestandteil der Raummiete – nicht gerechtfertigt sei.

FG Hamburg, Urt. v. 25.10.2013, 5 K 270/10, rkr.